



Gesetz über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsgesetz)

Gemeinde Bonaduz
Hauptstrasse 25
7402 Bonaduz

Versionen

Version	Änderung	Bearbeiter	Datum
	div. Vorversionen in anderem Layout	EFC	Herbst 2017
1.0		EFC	Dezember 2017
1.0	Fakultatives Referendum abgelaufen / nicht genutzt	FC	15. Januar 2018

abgenommen

Version	Wer	Sitzung Nr.	Datum
1.0	Gemeindevorstand Bonaduz	24/17	6. November 2017
	Gemeindeversammlung		7. Dezember 2017

Beilagen-Verzeichnis

Beilage Nr	Bezeichnung	Bearbeiter	Datum

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gemeindepräsidium	4
Art. 2 Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes	5
Art. 3 Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Baukommission	6
Art. 4 Weitere Kommissionen	7
Art. 5 Delegierte, Funktionäre	8
Art. 6 Spesen	9
Art. 7 Berufliche Vorsorge, Vollzug, Teuerungsausgleich	10
Art. 8 Inkrafttreten	11

Art. 1

Gemeindepräsidium

1. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zwischen nebenamtlicher oder halbamtlicher Tätigkeit wählen. Dieser Entscheid gilt jeweils für eine Amtsperiode.
2. Das Nebenamt wird wie folgt entschädigt, und es gelten folgende Modalitäten:
 - Jahresgehalt = Maximum Gehaltsklasse 23* x rapportierte Stunden ÷ 1'800 Stunden
 - Die Arbeitszeit ist tagesgenau zu erfassen.
 - Die jährliche Gesamtentschädigung darf jene des Halbamtes gemäss Absatz 3 nicht übersteigen.
3. Das Halbamt wird wie folgt entschädigt, und es gelten folgende Modalitäten:
 - Das Jahresgehalt beträgt 50 % des Maximums der Gehaltsklasse 23.*
 - Sämtliche Teilämter sind offenzulegen. Die Summe aller Teilämter darf eine übliche Arbeitszeit von 100% nicht überschreiten.
4. Betreffend Teuerungsausgleich gilt die für das Gemeindepersonal geltende Regelung.**
5. Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in dieser Funktion Einsitz in Kommissionen, Verwaltungsräte oder dergleichen, so sind allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten. Davon ausgenommen sind die diesbezüglichen Entschädigungen der Region Imboden und der Rhienergie AG.

* Art. 18 kantonales Personalgesetz

** Art. 12 f. kommunales Personalgesetz

Art. 2

Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes

1. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden pro Jahr mit einer Pauschale von CHF 24'000.-entschädigt.
2. Spesen werden pro Jahr pauschal mit CHF 500.00 vergütet. Zusätzlich können als Spesen für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons Bahnbillett 2te Klasse sowie Übernachtungsspesen abgerechnet werden.
3. Übernehmen Vorstandsmitglieder bei einem längerfristigen Ausfall der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten deren/dessen Aufgaben, so wird der zusätzliche Aufwand gemäss Art. 1 Abs. 2 entschädigt.

Art. 3

Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Baukommission

1. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates und der Baukommission werden wie folgt entschädigt:
 - Feste Entschädigung: CHF 1'000.00 pro Jahr
 - Aufwandsentschädigung: CHF 33.00 pro Arbeitsstunde

Art. 4

Weitere Kommissionen

1. Die Mitglieder weiterer ständiger und nicht ständiger Kommissionen werden - vorbehältlich einer anderweitigen Regelung* - mit CHF 25.00 pro Arbeitsstunde entschädigt.
2. Keine Entschädigung erhalten Gemeindeangestellte, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in Kommissionen entsandt werden, sowie Vorstandsmitglieder.
3. Über die Entschädigung verwaltungsexterner Fachleute entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen separater Honorarvereinbarungen.

* z.B. Feuerwehrkommission, vgl. Art. 3 und 24 Betriebsreglement Feuerwehr

Art. 5

Delegierte, Funktionäre

1. Delegierte und Funktionäre, gemäss Art. 39 Ziff. 1 Gemeindeverfassung, erhalten eine Aufwandsentschädigung von CHF 25.00.
2. Keine Entschädigung erhalten Delegierte, welche von der betreffenden Institution oder gemäss Art. 1 oder 2 entschädigt werden, sowie solche, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in die Kommission entsandt werden.

Art. 6 Spesen

1. Betreffend Spesen gilt das kantonale Personalrecht* sinngemäss. Vorbehalten bleiben Art. 2 sowie folgende Abweichung:
 - Für Dienstreisen im Nahbereich (bis 30 km) werden Billette 2. Klasse vergütet.

* Art. 25 ff. kantonale Personalverordnung

Art. 7

Berufliche Vorsorge, Vollzug, Teuerungsausgleich

1. Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz der beruflichen Vorsorge unterstehen, gilt das Personalgesetz der Gemeinde sinngemäss.*
2. Der Gemeindevorstand kann zwecks Vollzug dieses Gesetzes nach Bedarf Ausführungsbestimmungen, Weisungen, verbindliche Formulare und dergleichen erlassen. Der Gemeindevorstand bestimmt insbesondere, welche Personen die Arbeitsstunden in welcher Form zwecks Abrechnung der Entschädigung und zwecks Überwälzung auf die Kostenträger rapportieren müssen.
2. Der Gemeindevorstand kann die Entschädigungen gemäss Art. 2 bis 5 periodisch an die Teuerung anpassen.

* Art. 23 kommunales Personalgesetz

Art. 8

Inkrafttreten

1. Das vorliegende Gesetz ersetzt die Verordnung über die Entschädigung von Behörden vom 28. April 1992. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das fakultative Referendum lief am 14. Januar 2018 ab und wurde nicht genutzt. Somit tritt das Gesetz über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsgesetz) rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsidentin

Elita Florin-Caluori

Leiter Verwaltung

Daniel Naef

